## Schriften zum Strafrecht

#### **Band 371**

# Der Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

Die prozessuale Überholung der Haftbeschwerde im Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz

Von

Alessa Trunk



Duncker & Humblot · Berlin

### ALESSA TRUNK

# Der Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

# Schriften zum Strafrecht Band 371

# Der Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung

Die prozessuale Überholung der Haftbeschwerde im Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz

Von

Alessa Trunk



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

> ISSN 0558-9126 ISBN 978-3-428-18208-4 (Print) ISBN 978-3-428-58208-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de



#### Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juli 2019 abgeschlossen; das Rigorosum fand am 29. Juli 2020 statt

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus Bernsmann, für die Anregung des Themas sowie die jederzeit engagierte Betreuung. Herrn Professor Dr. Gereon Wolters danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Unterstützung und das Verständnis meines Freundes Florian Vater waren unverzichtbare Bausteine für das Gelingen dieser Arbeit.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Andrea und Dr. Stefan Trunk, für die Unterstützung und den Rückhalt während der Anfertigung dieser Arbeit, meiner gesamten Ausbildung und darüber hinaus.

Düsseldorf, im Februar 2021

Alessa Trunk

# Inhaltsübersicht

	Einleitung in die Untersuchung	21
	1. Teil	
	Grundlagen zur Untersuchungshaft	27
A.	Statistiken	27
B.	Geschichtliche Entwicklung der Haftrichterzuständigkeit seit 1877	35
C.	Legitimation und Grenzen der Untersuchungshaft	67
	2. Teil	
	Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls	72
A.	Formelle Voraussetzungen	72
B.	Materielle Voraussetzungen	91
C.	Ende und Folgen der Untersuchungshaft	103
	3. Teil	
	Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft	105
A.	Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG	105
B.	Förmliches Haftprüfungsverfahren auf Antrag, §§ 117 ff. StPO	113
C.	Haftbeschwerde	121
D.	Auswahlkriterien zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln	136
	4. Teil	
	Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen	142
A.	Bedeutung der EMRK	142
B.	Gesetzliche Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes (in Haftsachen).	143
C.	Dogmatische Einordnung	146
D.	Rechtsprechung des EGMR im Überblick	148
E.	Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Überblick	164

F.	Schlussfolgerung	184
	5. Teil	
	Die Rechtsprechung zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO	191
A.	Einführung	191
B.	Die wesentlichen Beschlüsse der Oberlandesgerichte seit 1956	191
C.	Das Vorgehen der Rechtsprechung abstrahiert	231
D.	Die Begründung der Rechtsprechung	236
E.	Zwischenergebnis	246
	6. Teil	
	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts	249
A.	Exkurs: § 162 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StPO	249
B.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit 1972	255
C.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	275
D.	Zusammenfassung	283
	7. Teil	
	Bewertung der Rechtsprechung	285
A.	Rezeption in der juristischen Literatur	285
B.	Eigene Bewertung	294
	8. Teil	
	Eigene Lösung	308
A.	Reichweite der eigenen Lösung	308
B.	Verfassungs- und konventionskonforme Auslegung: Prozessuale Zurechnungslösung	316
C.	Legislativer Lösungsansatz	325
	Praktische Hinweise	332
	Zusammenfassung	334
Lit	teraturverzeichnis	337
	chwortverzeichnis	350

# Inhaltsverzeichnis

		Einleitung in die Untersuchung	21
	I. II.	Problemaufriss	22 24
	III.	Der Untersuchungsgegenstand in der Wissenschaft	25
		1. Teil	
		Grundlagen zur Untersuchungshaft	27
A.	Stat	istiken	27
	I. II. III. IV.	Häufigkeit der Untersuchungshaft  Dauer der Untersuchungshaft  Bestrafung nach Untersuchungshaft  Dauer der Bescheidung von Rechtsbehelfen gegen die Untersuchungs-	27 28 30
	• •	haft	31
	V.	Schlussfolgerung	32
В.	I.	chichtliche Entwicklung der Haftrichterzuständigkeit seit 1877  Die Reichsstrafprozessordnung von 1877 als Ausgangslage  1. Maßgebliche Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung (1877)  a) Regelung der Haftrichterzuständigkeit	35 35 36 36 39 40 42
	II.	Änderung der Strafprozessordnung im Jahr 1926  1. Hintergrund der Reform  2. Relevante Gesetzesänderungen  3. Gesetzgebungsverfahren und Motive der Reform  a) Erster Entwurf vom 18. Juli 1925  b) Zweiter Entwurf vom 27. Juli 1925  c) Erste Lesung im Plenum des Reichstags  d) Verhandlungen im Rechtspflegeausschuss  e) Verabschiedung der Reform  4. Schlussfolgerung	44 45 46 46 47 49 50 53 53
	III.		54
	IV.	Nationalsozialismus, Krieg und Nachkriegszeit	57

# Inhaltsverzeichnis

	V.	Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	57
		<ol> <li>Vereinheitlichungsgesetz aus dem Jahr 1950</li></ol>	57 59
		3. Reform durch den vierten Bundestags im Jahr 1965	59 59
		a) Hintergrund	59
		b) Begründung	60
		aa) Allgemeines zu den Änderungen des Untersuchungshaft-	00
		rechts	60
		bb) Zu den Änderungen der Haftrichterzuständigkeit	61
		c) Gesetzgebungsverfahren	63
		4. Schlussfolgerung	65
	VI.	Zusammenfassende Stellungnahme	65
C.	Leg	itimation und Grenzen der Untersuchungshaft	67
	I.	Zweck der Untersuchungshaft	67
	II.	Grenzen der Untersuchungshaft	68
	III.	Schlussfolgerung	70
		2. Teil	
		Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls	72
A.	For	melle Voraussetzungen	72
	I.	Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls	72
		1. Grundsätzliche Zuständigkeit	73
		2. Sonderfall: Anderweitige Zuständigkeit	76
		3. Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO	79
		a) Voraussetzungen	79
		b) Weiteres Verfahren nach einer vorläufigen Festnahme	82
	II.	Antragserfordernis	83
	III.	Formerfordernisse	85
		1. Gesetzlich notwendiger Inhalt eines Haftbefehls, § 114 Abs. 2 StPO	85
		2. Verkündung und Form	87 89
	IV.	3. Fehlerfolgen Exkurs: Begründungstiefe von Haftentscheidungen	89 89
D			
В.	Mai I.	terielle Voraussetzungen	91 91
	I. II.	Haftgrund, § 112 Abs. 2 und 3 StPO	91
	11.	1. Flucht, § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO	93
		2. Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO	94
		3. Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO	95
		4. Haftgrund der Tatschwere, § 112 Abs. 3 StPO	95
		5. Wiederholungsgefahr, § 112a StPO	96
		6 Anokryphe Haftgründe	97

	Inhaltsverzeichnis	13
	7. Einschränkung nach § 113 StPO  III. Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO  IV. Haftprüfungsverfahren nach § 121 Abs. 1 StPO	97 98 99
C.	Ende und Folgen der Untersuchungshaft	103
	3. Teil	
	Rechtsbehelfe gegen die Untersuchungshaft	105
A.	Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG  I. Grundsätzliches  II. Akte öffentlicher Gewalt  III. Rechtsschutzbedürfnis und prozessuale Überholung  IV. Zusammenfassung	105 105 108 109 112
В.	Förmliches Haftprüfungsverfahren auf Antrag, §§ 117 ff. StPO  I. Zuständigkeit  II. Weitere formelle Voraussetzungen  III. Mündliche Haftprüfung  IV. Schriftliche Haftprüfung  V. Prüfungsumfang und Entscheidung  VI. Antrag auf Aufhebung oder Außervollzugsetzung	113 113 114 115 118 119 120
C.	Haftbeschwerde  I. Zuständigkeit  1. Zuständiges Ausgangsgericht  2. Zuständiges Beschwerdegericht  II. Weitere formelle Voraussetzungen  1. Grundsätzliches  2. Beschwer, Rechtsschutzbedürfnis und Prozessuale Überholung  3. Verwirkung  4. Weitere Besonderheiten  III. Verfahren  IV. Prüfungsumfang und Entscheidung  V. Sonderfall: Weitere Beschwerde nach § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO	121 122 123 125 125 126 127 128 131 133
D.	Auswahlkriterien zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln	136 138 139 140

# 4. Teil

	Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen	142
A.	Bedeutung der EMRK	142
В.	Gesetzliche Grundlagen des Beschleunigungsgrundsatzes (in Haftsachen)	143 143
0	II. Nationales Recht	144
С.	Dogmatische Einordnung	146
D.	Rechtsprechung des EGMR im Überblick  I. Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK  II. Maßgeblicher Zeitraum  1. Allgemeiner Beschleunigungsgrundsatz, Art. 6 Abs. 1 EMRK	148 148 150 151
	Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, Art. 5 Abs. 3 EMRK  III. Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nach der Rechtsprechung des EGMR  1. Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums	152 154 154
	2. Prüfung der Angemessenheit	154
	<ul><li>IV. Rechtsfolgen eines Verstoßes</li><li>1. Durch den EGMR festgestellter Konventionsverstoß</li></ul>	156 156
	Weitergehende nationale Wirkung	158 161
E.	Rechtsprechung der nationalen Gerichte im Überblick	164
ь.	I. Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nach der Rechtsprechung des BVerfG	166
	Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums     Prüfung der Angemessenheit     Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz in	166 168
	Haftsachen nach der Rechtsprechung des BGH	171 171
	<ol> <li>Grundlegendes</li></ol>	172
	a) Strafzumessungslösung	172
	b) Vollstreckungsmodell	175
_	III. Beispiele aus der nationalen Rechtsprechung	178
F.	Schlussfolgerung	184
	5. Teil	
	Die Rechtsprechung zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO	191
A.	Einführung	191
В.	Die wesentlichen Beschlüsse der Oberlandesgerichte seit 1956	191

	I.	Grundkonstellation: Anklageerhebung zum Landgericht	191
		1. Rechtsprechung vor Inkrafttreten des § 126 StPO im Jahr 1965 auf	
		Grundlage des § 125 StPO (1950)	192
		2. Ausgangsentscheidung auf Grundlage des $\S~126~Abs.~2~Satz~1~StPO$	194
		3. Abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt	196
		4. Weitere Entwicklung der Rechtsprechung	197
	II.	Sonderkonstellation 1: Anklageerhebung zum Strafrichter	201
	III.	Sonderkonstellation 2: Umdeutung in Aufhebungsantrag	204
		1. Als Überhaft notierter Haftbefehl	204
		2. Außer Vollzug gesetzter Haftbefehl	206
	IV.	$Sonderkonstellation\ 3:\ Anklageerhebung\ zu\ der\ Beschwerdekammer .\ .$	207
		1. Keine Umdeutung bei Haftentscheidung desselben Spruchkörpers	
		kurz vor Anklageerhebung	208
		2. Grundsätzliche Umdeutung bei Beschwerdeentscheidung desselben	215
	* 7	Spruchkörpers kurz vor Anklageerhebung	215
	V.	Sonderkonstellation 4: Berufungsverfahren	220
		1. Berufungseinlegung	221
	<b>3</b> 7 <b>T</b>	2. Zurückverweisung an das zuständige Gericht	226
	VI.	Sonderkonstellation 5: Revisionsverfahren	227
	VII.	Sonderkonstellation 6: Keine Umdeutung bei erkennbar entgegenstehendem Willen	229
_	_		
C.		Vorgehen der Rechtsprechung abstrahiert	231
	I.	Wirkung des Zuständigkeitswechsels	231
		1. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Berufung	233
	**	2. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Revision	234
	II.	Erfordernis der Umdeutung	235
D.	Die	Begründung der Rechtsprechung	236
	I.	Ausgangsproblem	236
		1. Doppelzuständigkeit und Instanzenvermischung	236
		2. Keine Entscheidungskompetenz des Tatgerichts	238
	II.	Problemlösung	238
		1. Prozessuale Überholung	238
		2. Umdeutung der Haftbeschwerde in einen Haftprüfungsantrag	240
		3. Ursprung der oberlandesgerichtlichen Lösung	242
E.	Zwi	schenergebnis	246
		6. Teil	
		Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und	
		des Bundesverfassungsgerichts	249
A.	Exk	urs: § 162 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StPO	249
	Ī	Grundlegendes zu 8 162 StPO	250

	II.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 162 StPO	252
В.	Rec I.	htsprechung des Bundesgerichtshofs seit 1972  Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs  1. Bestimmung des zuständigen Rechtsmittelgerichts  2. Sonderfall: Haftkontrolle nach Abgabe der Sache an die Landesstaatsanwaltschaft (§ 142a StPO)  a) Bundesgerichtshof  b) Stellungnahme  3. Sonderfall: Zuständigkeit für gerichtliche Untersuchungshandlungen nach Abgabe (§ 142a StPO)  a) Bundesgerichtshof  b) Stellungnahme  4. Sonderfall: Haftkontrolle nach Anklageerhebung  a) Bundesgerichtshof	255 255 255 256 256 260 264 264 266 269 269
	II.	b) Stellungnahme  Zwischenergebnis  1. Divergenz  2. Keine Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 GVG	270 272 272 274
C.	Reci I. II.	htsprechung des Bundesverfassungsgerichts	<ul><li>275</li><li>275</li><li>277</li><li>278</li><li>282</li></ul>
D.	Zusa	ammenfassung	283
		7. Teil	
		Bewertung der Rechtsprechung	285
A.	Reze I. II.	eption in der juristischen Literatur  Aktuelle Literatur  Ältere Kommentarliteratur  1. Dünnebier  2. Müller/Sax	285 285 288 289 292
	III.	Zusammenfassung	293
В.	Eige I. II. III.	Zusammenfassende Vorüberlegungen  Konflikt mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen  Konflikt mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes  Ergebnis	294 294 297 301

#### 8. Teil

	Eigene Lösung	308			
A.	Reichweite der eigenen Lösung				
	auf Beschwerden gegen haftbeschränkende Maßnahmen und Entsche dungen nach § 119 Abs. 1 StPO	ei-			
	1. Ausgangsentscheidung				
	2. Parallele zu der Rechtsprechung bezüglich der Haftbeschwerden				
	II. Zusammenfassung	315			
В.					
	nungslösung				
	I. Grundlegende Überlegungen	317			
	II. Auswirkungen auf die Beschwerdeeinlegung vor einem Zuständig- keitswechsel	320			
	III. Auswirkungen auf die Beschwerdeeinlegung nach einem Zuständig-				
	keitswechsel				
	IV. Zusammenfassung	324			
C.	Legislativer Lösungsansatz	325			
	I. Notwendigkeit				
	II. Gesetzgebungsvorschlag: Kodifizierte Zurechnungslösung				
	1. Gesetzgebungsentwurf	326			
	2. Gesetzestext nach Implementierung des Entwurfs	328			
	III. Erläuterungen	330			
	1. Grundsätzliches	330			
	2. Klarstellung der Zuständigkeiten				
	3. Sonstige Änderungen	332			
D.	Praktische Hinweise	332			
	Zusammenfassung	334			
Lit	teraturverzeichnis	337			
Sti	Stichwortverzeichnis				

# Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

a. a. O. am angegebenen Ort

Abb. Abbildung
Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung
allg. allgemein
Anm. Anmerkung

arg. ex. argumentum e contrario

Art. Artikel

AnwBl.

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

Anwaltsblatt

Bd. Band

BeckRS Beck online Rechtsprechung

Begr. Begründer

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof
bspw. beispielsweise

BT-Drs. Drucksache des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12. März 1951

bzw. beziehungsweise

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

CSU Christlich-Soziale Union in Bayern

DAV Deutscher Anwaltverein

Die Justiz Die Justiz: Amtsblatt des Justizministerium Baden-Würt-

temberg

DJZ Deutsche Juristen-Zeitung

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGStPO Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar

1877

Einl. Einleitung

EMRK Konvention des Europarats zum Schutze der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

Erl. Erläuterung

EuGRZ Europäische Grundrechte Zeitschrift

f./ff. folgende/fortfolgende

FDP Freie Demokratische Partei

Fn. Fußnote

Gerichtshof Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

GG Grundgesetz vom 23. Mai 1949

ggf. gegebenenfalls

GVG Gerichtsverfassungsgesetz vom 12. September 1950

GVG (1877) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1877

Hess. LVerf. Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946

Hrsg./hrsg. Herausgeber/herausgegeben

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

vom 19. Dezember 1966

i. S.e. im Sinne eine/r/s i. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter

JGG Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 4. August 1953
JMBl. NW Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen

JW Juristische Wochenschrift

KG Kammergericht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

m. N. mit Nachweisen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStE Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-

Report

OLG Oberlandesgericht

Reichsstrafprozess- Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877

ordnung/RStPO (1877)

RGBl. Reichsgesetzblatt

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfah-

ren vom 1. Januar 1977

Rn. Randnummer

S. Seite

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

s.o. siehe oben

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StGB Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871

StPO Strafprozeßordnung vom 12. November 1950 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2019

(BGBl. I S. 840) geändert worden ist.

StPO (1926) Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1926 (RGBl. I

S. 529-531)

StPO (1926) Strafprozeßordnung vom 29. Dezember in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Dezember 1926 (RGBl. I Nr. 70

vom 30. Dezember 1926)

StPO (1950) Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. September 1950 (BGBl. I

Nr. 40 S. 479–501)

StPO (1950) Strafprozeßordnung vom 12. November 1950 in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 12. September (BGBl. I

Nr. 40 vom 20. September 1950)

StraFo Strafverteidiger Forum

StrEG Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaß-

nahmen vom 8. März 1971

St. Rspr. Ständige Rechtsprechung

StV Strafverteidiger
s. u. siehe unten
Tab. Tabelle
u. und
vgl. vergleiche

Vor/Vor. Vorbemerkungen

VRS Verkehrsrechtssammlung

wistra — Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

"Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel [...] nicht ineffektiv machen und für den [Beschwerdeführer] .leer laufen" lassen."<sup>1</sup>

# Einleitung in die Untersuchung

Es dürfte unumstritten sein, dass die Untersuchungshaft auf Grund ihrer hohen grundrechtlichen Relevanz die schärfste Strafverfolgungsmaßnahme der Strafprozessordnung ist.<sup>2</sup> Aus diesem Grund ist die vollumfänglich effektive Ausgestaltung der dem Betroffenen<sup>3</sup> zustehenden Rechtsmittel von elementarer Bedeutung.

Die Strafprozessordnung stellt dem Betroffenen sowohl den Rechtsbehelf der (weiteren) Haftbeschwerde (§§ 304, 310 StPO) als auch den der Haftprüfung (§ 117 StPO) zur Seite.<sup>4</sup> Zudem ist stets von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls<sup>5</sup> noch vorliegen, § 120 StPO. Dauert der Vollzug der Untersuchungshaft vor Beginn der Hauptverhandlung mehr als sechs Monate an, erfolgt eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach den strengen Voraussetzungen der §§ 121, 122 StPO.

Erforderlich ist jedoch nicht nur die Existenz normierter Rechtsbehelfe und weiterer Kontrollmechanismen, um die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft zu gewährleisten. Erforderlich ist auch deren konsequente Umsetzung durch die zuständigen Stellen – insbesondere durch die Gerichte – in

BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99 (u.a.), NJW 2002,
 2456; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 2005 – 2 BvR 2233/04, BeckRS 2005,
 31131; jeweils m.w.N. Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17. März 1988 – 2 BvR 233/84, NVwZ 1988, 718, 719; BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997 – 2 BvR 817/90 (u.a.), NJW 1997, 2163, 2164.

 $<sup>^2</sup>$  Vgl.  $\it Schlothauer/Weider/Nobis, Untersuchungshaft, Rn. 1; <math display="inline">\it Seebode, Untersuchungshaft, S. 2.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sofern im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet wird, sind hiermit im Interesse der besseren Lesbarkeit alle Geschlechter gemeint. Der Begriff "*Betroffener*" wird zudem ebenfalls im Interesse der besseren Lesbarkeit im Folgenden für alle in § 157 StPO genannten Verfahrensstadien verwendet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe zu dem Haftprüfungsantrag und der Haftbeschwerde ab S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls ab S. 72.

der Rechtswirklichkeit. Der Betroffenen muss die ihm seitens des Gesetzgebers zur Verfügung gestellten Rechtsmittel jederzeit mit ihrer vollen Wirkung nutzen können. In diesem Kontext ist die Rechtsmittelautonomie, also die freie Wahl des Betroffenen zwischen der Haftbeschwerde und dem Haftprüfungsantrag, auf Grund der aufzuzeigenden existierenden Unterschiede<sup>6</sup> der beiden Rechtsbehelfe von zentraler Bedeutung. Eine effektive gesetzgeberische Ausgestaltung sowie praktische Handhabung der gesetzlichen Kontrolle der Untersuchungshaft erfordert auch der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, welcher aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EMRK sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG folgt. Danach hat ein Untersuchungsgefangener einen Anspruch auf ein Urteil in angemessener Frist, anderenfalls auf die Freilassung während des laufenden Verfahrens.<sup>7</sup>

#### I. Problemaufriss

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit dem Umstand, dass keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Frage besteht, welches Gericht für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen den vor Anklageerhebung erlassenen Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht nach § 125 Abs. 1 StPO zuständig ist, sobald Anklage zum Tatgericht erhoben wird. Klar geregelt ist in § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO lediglich, dass mit Anklageerhebung das mit der Sache befasste Gericht für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116 StPO), ihre Vollstreckung (§ 116b StPO) sowie auf Anträge nach § 119a StPO beziehen, zuständig wird.

Diese Zuständigkeitsregelung des § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO gibt auf den ersten Blick keinen Aufschluss über das Zuständigkeits*verhältnis* des nach Anklageerhebung erstinstanzlich zuständigen Tatgerichts zu dem vor Anklagerhebung bereits seitens des Haftrichters erlassenen Haftbefehl. Diese Unsicherheit wird zu einem Problem, wenn der Haftbefehl mit der Beschwerde nach § 304 StPO oder der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO angegriffen wird, bevor das mit der Sache durch die Anklageerhebung befasste Tatgericht eine eigene Haftentscheidung getroffen hat.

Die Oberlandesgerichte vertreten die Auffassung, eine Haftentscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht sei mit Anklageerhebung nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO überhaupt nicht mehr mit der (weiteren) Beschwerde anfechtbar. In der Konsequenz sei die Haftbeschwerde, aber auch die weitere Haftbeschwerde, die bereits dem Oberlandesgericht vorliegt, mit

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe dazu ab S. 136.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe zum Beschleunigungsgrundsatz ab S. 142.

dem Zeitpunkt der Anklageerhebung nach der im Einzelnen darzustellenden einheitlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in einen Haftprüfungsantrag nach § 117 StPO umzudeuten. Über diesen habe das durch den Zuständigkeitswechsel nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO zuständig gewordene Tatgericht zu entscheiden. Diese Auffassung vertritt die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung auch in sämtlichen anderen Fällen eines Zuständigkeitswechsels, wie etwa bei der Aktenzuleitung im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 321 Satz 2 StPO.8

Die praktischen Folgen einer entsprechenden Umdeutung sind prekär, was sich besonders zeigt, wenn bereits der gesamte Beschwerderechtsweg ausgeschöpft wurde und die weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht anhängig ist, dort aber noch nicht beschieden wurde, und die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Nach dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen ist die Staatsanwaltschaft gerade verpflichtet, schnellstmöglich Anklage zu erheben, sodass im Stadium des Verfahrens der weiteren Beschwerde eigentlich jederzeit die Anklageerhebung "droht".

In einem solchen Fall "verliert" der Betroffene die bereits erstrittenen Entscheidungen. Obwohl er in einem zeitaufwändigen Verfahren bereits eine negative Entscheidung des Beschwerdegerichts kassiert und sich somit eigentlich den Weg für die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht (und anschließender Verfassungsbeschwerde) "erkämpft" hat, werden seine Bemühungen und insbesondere die investierte Zeit durch die Anklageerhebung, auf deren Zeitpunkt er keinerlei Einfluss hat, obsolet. Die Haftbeschwerde gegen die Haftentscheidung des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht kann er nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung nun überhaupt nicht mehr einlegen, da diese durch die Anklageerhebung prozessual überholt sein soll. Erst wenn das Tatgericht eine eigene Haftentscheidung treffe, sei die Beschwerde gegen diese wieder statthaft. Unterlässt das Tatgericht dies beispielsweise sogar bis zu der Haftfortdauerentscheidung im Rahmen eines etwaigen Eröffnungsbeschlusses<sup>9</sup>, muss sich der Betroffene nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zunächst selbst eine anfechtbare Haftentscheidung des Tatgerichts "erstreiten", indem er eine Haftprüfung nach § 117 StPO beantragt. Als eine Art Trostpflaster muss der Betroffene die Haftprüfung nicht selbst beantragen, da seine anhängige Haftbeschwerde in einen entsprechenden Antrag umgedeutet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Siehe zu der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO ab S. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Rahmen der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Tatgericht nach § 207 Abs. 4 StPO von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.